

Allgemeinverfügung

der Stadt Bad Oeynhausen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wird durch den Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche angeordnet:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kinderbetreuung in besonderen Fällen, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen

Kontaktpersonen jeglichen Grades, die in systemrelevanten Funktionsbereichen arbeiten, werden nicht unter Quarantäne gestellt, solange sie symptomfrei sind. Zur Definition der systemrelevanten Funktionsbereiche wird auf den Erlass des MAGS verwiesen.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozialangezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zuzuschließen
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a) Alle Kneipen, Cafes, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
 - c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - d) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
 - e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
 - g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - i) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.

4. Der Zugang zu Angeboten von **Bibliotheken, Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen** ist ab dem 16.03.2020 sowohl für den Innen- als auch Außenbereich zu beschränken und nur unter folgenden Auflagen gestattet:
- a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - b) Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - c) Hygienemaßnahmen
 - d) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 06.00 Uhr öffnen und sind spätestens um 15.00 Uhr zu schließen.

5. **Bei Einrichtungshäusern, Einkaufszentren, Shopping-Malls, Factory-Outlets und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab dem 16.03.2020** der Aufenthalt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten und der Zugang folgendermaßen zu beschränken:

- An jedem Eingang ist Bewachungspersonal aufzustellen. Das Bewachungspersonal hat von jedem Kunden den Anlass des Besuchs zu hinterfragen.
- An jedem Eingang ist eine Station zur Händedesinfektion aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass jeder Besucher ausreichende Handdesinfektionsmaßnahmen vornimmt.
- In Shopping-Malls sind alle Sitzgelegenheiten zu entfernen oder für Besucher zu sperren. Das Verweilen in Shopping-Malls ist nicht gestattet.
- In Warteschlangen in Shopping-Malls ist von Person zu Person ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Dazu sind an den jeweiligen Verkaufsstellen Hinweisschilder aufzustellen. Das Sicherheits- und Verkaufspersonal ist entsprechend einzuweisen und hat Kunden zur Einhaltung aufzufordern und zu überwachen.

6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
9. **Alle Veranstaltungen** - losgelöst von ihrer erwarteten Teilnehmerzahl - werden hiermit grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
10. **Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis einschließlich 19. April 2020, 24.00 Uhr.** Sie gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.badoeynhausen.de, sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen.
11. Die **Allgemeinverfügung vom 16.03.2020** über die weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus **wird hiermit aufgehoben.**
12. **Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar** nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Dieser Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Es besteht die Gefahr einer weltweit unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus. In Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Neuinfektionen. Es hat darüber hinaus bereits Todesfälle gegeben.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterien, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne dieser Vorschrift.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es

zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Menschenansammlungen jeder Größenordnung vor. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage dauern kann und erst dann erste Krankheitsanzeichen auftreten. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen (Italien), Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) festgestellt.

Nach der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zum Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich auf globaler Ebene weiterhin um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Die Verbreitung des Virus wird durch die WHO als Pandemie eingestuft. Sie definiert eine Pandemie als Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger ausgesetzt ist und potentiell ein Teil von ihr erkrankt. Ziel aller Maßnahmen ist daher, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten, (weitere) Infektionsketten zu verhindern und Zeit für die Entwicklung von bislang nicht verfügbarer Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat deshalb in seiner Zuständigkeit für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes sowie in Ergänzung und Fortführung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus (zuletzt mit Erlass vom 15.03.2020) mit Erlass vom 17.03.2020 die oben unter den Ziffern 1 bis 9 beschriebenen Maßnahmen verfügt.

Durch diesen Erlass ist die Stadt Bad Oeynhausen gehalten, dafür Sorge zu tragen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. In diesem Zusammenhang hat sich das Entschließungsermessen, d. h. ob Maßnahmen zu ergreifen sind, auf Null reduziert.

Auch hinsichtlich des Auswahlermessens haben sich nach derzeitigem Kenntnisstand die wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus derart reduziert, dass nur die vorstehend unter den Punkten 1 bis 9 genannten eingriffsintensiven Anordnungen als zielführend erachtet werden können. Auch nach sorgfältiger Interessenabwägung sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen erkennbar, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv wären als die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen.

Die Stadt Bad Oeynhausen trifft daher unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 die unter den Ziffern 1 bis 10 genannten Anordnungen.

Die sich in den letzten Tagen weiterhin verschärfte Lage hat gezeigt, dass die mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um wirksam die Eindämmung des Virus voranzutreiben. Es gilt, zur Gefahrenminimierung jede etwaige Ansteckungsmöglichkeit und damit die Initialisierung weiterer Infektionsketten zu verhindern. Dies bedingt, dass der Kontakt von Menschen untereinander auf das Mindestmaß beschränkt wird und nur noch zur Aufrechterhaltung der Versorgung – und hier unter Beachtung größtmöglicher Hygienemaßnahmen – stattfindet.

Bei meiner vorgenommenen umfassenden Interessenabwägung habe ich auch das Interesse der von dieser Verfügung betroffenen Personengruppen an der ungehinderten Ausübung ihrer gesellschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten gewürdigt.

Das Verbot ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen, so dass das Übertragungsrisiko schon allein aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person besteht. Mildere Maßnahmen sind nach derzeitiger Kenntnislage nicht ersichtlich.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Befristung:

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst **befristet bis zum 19.04.2020**. Dieser Zeitraum ist angemessen, um eine weitere Ausbreitung zu verzögern oder sogar zu verhindern. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird diese Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben. Ebenso kann eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich sein.

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit:

Das Infektionsschutzgesetz regelt in §28 Abs. 1 folgendes:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz)

und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Laut Zuständigkeitsverordnung des IfSG handelt es sich bei den zuständigen Behörden für die Anordnung von Maßnahmen um die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden (§ 3 ZVO IfSG).

Hinweise:

Auf die Straftatvorschriften des §75 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 17.03.2020



Achim Wilmsmeier
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen